

SATZUNG

des Schützenverein Mössingen e.V.

§ 1; Name, Sitz und Geschäftsjahr :

Der Name des Vereins ist "Schützenverein Mössingen e.V." der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen unter Nr. VR 180 eingetragen und hat seinen Sitz in Mössingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2; Zweck, Gemeinnützigkeit :

1.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie durch Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art .

2.)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der Verein darf keinen anderen, als den in § 2 Abs.1 der Satzung bezeichneten Zweck verfolgen .

3.)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

4.)

Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3; Mitgliedschaft in Verbänden:

Der Schützenverein Mössingen e.V. ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 eV -Mitgl.Nr.: 4511, AW Nr. 023- und des Württembergischen Landessportbundes -Mitgl.Nr.: 2200039- deren Satzungen er anerkennt.

§ 4; Mitgliedschaft:

1.)

Mitglied im Schützenverein Mössingen e.V. können natürliche und juristische Personen werden.

2.)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Ausschusses aufgrund eines Aufnahmeantrages, der schriftlich an den Verein zu richten ist.

Bei minderjährigen ist die Zustimmung des /der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Kalendertag des Quartals, in dem sie beantragt wurde. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und diese zu achten.

4.)

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie sind b e i t r a g s f r e i.

§ 5 ; Verlust der Mitgliedschaft:

1.)

Die Mitgliedschaft erlischt : a.) durch Tod

b.) durch freiwilligen Austritt , der durch eine schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten erfolgen kann.

c.) durch Ausschluß aus dem Verein

2.)

Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Ausschluß beschlossen werden, wenn das Mitglied a.) trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist ;

b.) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins grob verletzt ;

c.) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

3.)

Der Ausschlußbeschuß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluß steht dem betroffenen Mitglied ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu.

Wird der Beschluß von der Hauptversammlung bestätigt, ist er endgültig; wird er nicht bestätigt gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6; Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1.) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane bindend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2.)

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Anträge und Diskussionsbeiträge an der Hauptversammlung teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres .

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsvorschriften zu benutzen.

§ 7; Beiträge und Aufnahmegebühr:

1.)

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt.

2.)

Bei Vereinseintritt sind der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sowie die Aufnahmegebühr sofort zu entrichten.

Für die folgenden Jahre der Vereinszugehörigkeit ist der Beitrag bis spätestens 01.März des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 ; Organe des Vereins:

Die Vereinsorgane sind a.) die Hauptversammlung

b.) der Vorstand

c.) der Ausschuß

§ 9 ; die Hauptversammlung:

1.)

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1.Vorsitzenden (OSM) bei dessen Verhinderung von einem seiner zwei Stellvertreter einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung durch schriftliche Einladung.

Die Einladungen sollen die einzelnen Tagesordnungspunkte enthalten, die Tagesordnungspunkte "Wahlen" und "Satzungsänderungen" müssen bekannt gemacht werden.

2.)

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a.) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b.) Bericht der Kassenprüfer , c.) Entlastungen d.) Neuwahlen
- 3.) Beschlußfassungen über Anträge; f.) Entscheidung über Berufung eines Ausschlußbeschlusses; g.) Satzungsänderungen ; h.) Verschiedenes.

3.)

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

4.)

Die Hauptversammlung wird vom 1.Vorsitzenden (OSM) , bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, ordentlichen und stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

5.)

Über den Verlauf der Hauptversammlung, über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden (OSM) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10; die außerordentliche Hauptversammlung:

1.)

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt a.) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält; b.) wenn die Einberufung von mindestens 35 ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit Begründung gefordert wird.

2.)

Für die Einberufung geltend die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Die hierzu erforderliche Einladung muß den beantragten Tagesordnungspunkt enthalten.

§ 11; der Vorstand :

1.)

- Der Vorstand besteht aus a.) dem 1.Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- b.) dem 1.Schützenmeister (Stellvertreter)
- c.) dem 2.Schützenmeister (2.Stellvertreter)
- d.) dem Kassier
- e.) dem Schriftführer

2.)

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt.

3.)

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden (OSM), bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, wobei der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein muß. Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

4.)

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

Bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ist für den Rest der 4-jährigen Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5.)

Jedes Vorstandsmitglied ist gesetzlicher Vertreter des Vereines im Sinne von § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, von den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 11 Abs. 1 sind jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Kassier ist für Ausgaben -bar oder unbar- allein zeichnungsberechtigt, soweit die Ausgaben im Einzelfall DM 1.000,-- nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Ausgaben sind vorab vom Ausschuß/vertretungsberechtigtem Vorstand zu genehmigen.

§ 12; der Ausschuß:

1.)

Der Ausschuß besteht aus

- a.) dem Vorstand
- b.) dem Sportleiter - Gewehr
- c.) dem Sportleiter - Pistole
- d.) dem Jugendleiter
- e.) dem Wirtschaftsführer
- f.) 3 Beisitzern, welche auch das Amt eines Spartenleiters ausüben können.

2.)

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt.

Der Ausschuß ist das Verwaltungs- und Beratungsorgan des Vereines. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in der Leitung des Vereines zu unterstützen.

83

Dem Ausschuß obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie evtl. Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestimmen.

Der Ausschuß kann zu seinen Sitzungen erforderlichenfalls Gäste einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1.Vorsitzenden (OSM), bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Beschlußfassung erfolgt im Ausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden .

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn a.) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und b.) mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Über die Ausschußsitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 ; die Kassenprüfer:

1.)

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2.)

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und in der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln ist unverzüglich der Vorstand zu informieren.

§ 14 ; Strafbestimmungen:

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafbestimmung. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a.) Verweis
- b.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
- c.) Ausschluß ;

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich dem Ausschuß gegenüber zu rechtfertigen.

§ 15 ; Auflösung des Vereins :

1.)
Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.

2.)
Entschließen sich bei der Hauptversammlung mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 ; Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft .

Mössingen, den *18.1.* 1992
 (der Vorstand 1.Vorsitzender (OSM)) *am*
 (1.Schützenmeister)
 (2.Schützemeister)
 (Schatzmeister)
 (Schriftführer)